



HESSISCHER LANDTAG

21. 12. 2020

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Claudia Papst-Dippel (AfD), Arno Enners (AfD),
Bernd Vohl (AfD) vom 30.10.2020**

Die Stiftung „Zukunft schenken! Jean-Dominique Risch“ - Teil V

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Als „ein Zeichen gelebter christlicher Nächstenliebe“ hat es sich die im Rheingau-Taunus-Kreis ansässige Stiftung „Zukunft schenken! Jean-Dominique Risch“ zum Ziel gesetzt, „Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen, sozial benachteiligten oder von Armut betroffenen Familien im Rheingau“ durch die Ermöglichung einer Teilhabe an Bildungsprozessen sowie der Verbesserung ihre Verwirklichungschancen sowie sozialen und kulturellen Teilhabemöglichkeiten zu unterstützen. Allein bis zum Jahr 2017 konnte der Stiftungsgründer Spendenzuwendungen und Zustiftungen i.H.v. rund 340.000 € verzeichnen. Darüber hinaus wurden dem Stiftungsgeber mannigfaltige Honorierungen seines gemeinnützigen Engagements zuteil: So wurde die Stiftung „Zukunft schenken! Jean-Dominique Risch“ auf Vorschlag von Andreas S. – Mitglied im Freundeskreis der Stiftung – und ihr Stifter mit dem Ehrenamtspreis 2016 des Rheingau-Taunus-Kreises ausgezeichnet. Zudem wurden dem Stiftungsgeber im Jahr 2011 aus den Händen des damaligen Hessischen Sozialministers Stefan Grüttner die „Landesauszeichnung für soziales Bürgerengagement“ sowie im Jahr 2014 der „Ehrenbrief des Landes Hessen“ verliehen. In jüngster Zeit mehren sich jedoch die Hinweise darauf, dass die durch die Stiftung „Zukunft schenken! Jean-Dominique Risch“ eingenommenen Spendengelder teilweise zweckentfremdet worden sind.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Besteht eine „Beteiligung“ als „anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben“ i.S.d. § 76 SGB VIII gegenüber der Stiftung „Zukunft schenken! Jean-Dominique Risch“ und – falls ja – an welchen der in § 76 SGB VIII aufgezählten Aufgabebereiche?

Bei der Stiftung handelt es sich nicht um einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, sodass auch keine Beteiligung an der Wahrnehmung anderer Aufgaben i.S.d. § 76 SGB VIII vorliegt.

Frage 2. Welche finanzielle Zuwendung hat der Stiftungsgeber für die Mitwirkung an der Studie "Stiftungen und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen" (abrufbar über: https://shop.stiftungen.org/media/mconnect_uploadfiles/t/e/teilhabe_online.pdf) nach Kenntnis der hessischen Landesregierung erhalten?

Hierzu liegen der Hessischen Landesregierung keine Informationen vor.

Wiesbaden, 2. Dezember 2020

Kai Klose